

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Gemeinde Röhrmoos (Obdachlosenunterkunftssatzung)

vom 13.12.2023

Die Gemeinde Röhrmoos erlässt aufgrund der Art. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung von Unterkünften gemäß § 2 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Röhrmoos werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Entstehen der Gebührenschuld Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Unterkunft zugewiesen wird (§ 2 der Obdachlosenunterkunftssatzung)
- (2) Gebührensschuldner sind alle Benutzer einer Unterkunftseinheit. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert wird.

§ 3 Bemessung der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung aller gemeindlichen Obdachlosenunterkünfte betragen je Bett und Monat 350.- €.
- (2) Für einzelne, von der Gemeinde vorübergehend angemietete und als Unterkunft verwendete Wohnungen werden Gebühren in Höhe der für diese Wohnung von der Gemeinde zu zahlenden Miete zuzüglich aller Nebenkosten erhoben.

§ 4 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühr wird am dritten Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig. Im Falle eines Einzuges nach dem Monatsersten wird die Gebühr zum dritten Werktag im folgenden Monat fällig. Die Gebühren werden für die Dauer des Benutzungsverhältnisses als Monatsgebühr erhoben. Bei Beginn oder Beendigung während eines laufenden Monats werden die Gebühren anteilmäßig nach den Kalendertagen berechnet.

§ 5
Zahlungserleichterungen, Zahlungsrückstände

- (1) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

- (2) Ist ein Benutzer mit der Entrichtung mehrerer fälliger Benutzungsgebühren in Rückstand geraten und reicht eine von ihm geleistete Zahlung nicht zur Tilgung sämtlicher rückständiger Benutzungsgebühren aus, wird mit der Zahlung die jeweils ältere rückständige Benutzungsgebühr getilgt.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Röhrmoos, 14.12.2023

Ort, Datum

gez.

Dieter Kugler
Erster Bürgermeister

(Siegel)